

## **Rücknahme und Widerruf der Registrierung**

Hat der berufliche Betreuer im Registrierungsantrag in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen und beruht die Registrierung auf diesen Angaben, hat die Stammbehörde die Registrierung zurückzunehmen (§ 27 Abs. 2 BtOG).

Auch kann die Registrierung jederzeit widerrufen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§49 abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG).

Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn

- die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr besteht (§ 23 abs. 2 BtOG).
- die Mitteilungs- und Nachweispflicht nicht erfüllt wird (§§ 25, 27 abs. 1 Nr. 1 BtOG).
- kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG).
- die Betreuung unqualifiziert geführt wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
- Geld oder geldwerte Leistungen von dem Betreuten angenommen werden (§ 30 Abs. 1 BtOG) und keine Ausnahmen nach § 30 Abs. 2 BtOG vorliegen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).